



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Herr Jürg Brechbühl
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 28. August 2015 MK/sb
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes 2016

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Sozialpartner mit Schreiben vom 5. August 2015 eingeladen, ihre Meinung über die künftige Höhe des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG bekanntzugeben. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zur Höhe des künftigen Mindestzinssatzes gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Der SAV empfiehlt mehrheitlich die Festlegung des Mindestzinssatzes auf **1,25%**. Insbesondere starke Mitgliederverbände wie der Schweizerische Versicherungsverband oder Swissmem, aber auch regionale Arbeitgeberverbände, sprechen sich allerdings für einen tieferen Mindestzins 2016 von **1%** oder tiefer aus. Die Mehrheitsmeinung wiederum stützt sich auf das Ergebnis der «Mehrheitsformel», die per Ende Juli 2015 gerundet ein Resultat von 1,25% ergibt. Gegen einen höheren Mindestzins sprechen nebst dem Ergebnis der Formel eine Vielzahl von weiteren Gründen. Das Tiefzinsumfeld führt dazu, dass die Zinserträge auf Obligationen kontinuierlich sinken. Die Renditen auf den Bundesobligationen sind negativ, und die Kosten für die Währungsabsicherung sind in den letzten Monaten stark gestiegen. Aufgrund der Tiefzinsen müssen die technischen Zinssätze weiter gesenkt werden, was zwangsläufig das Erfordernis der Bildung zusätzlicher technischer Rückstellungen nach sich zieht. Die Deckungsgrade der meisten Pensionskassen sind am Sinken, was es noch weniger erlaubt, dringend benötigte Wertschwankungsreserven aufzubauen. Besorgniserregend sind nebst den schwierigen Aussichten aufgrund des starken Frankens zudem auch die geopolitischen Entwicklungen und in deren Folge die weltweiten konjunkturellen Aussichten und die damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten für die Zukunft der Finanzmärkte. Zu erwähnen sind dabei insbesondere auch die instabile Situation in China aufgrund der massiven Verschuldung sowie der weltweiten Tiefzinspolitik, deren negative Auswirkungen in den nächsten Wochen und Monaten auf den Finanzmärkten massiv spürbar sein werden.

Unsere Empfehlung berücksichtigt dabei insbesondere auch den Charakter des **Mindestzinssatzes**, der sich zwingend nach denjenigen Kassen richten muss, die im Interesse ihrer finanziellen Stabilität nicht darüber hinausgehen können. Demgegenüber liegt es im Ermessen jedes sozialpartnerschaftlich geführten obersten Organs, für seine Einrichtung eine höhere Verzinsung zu beschliessen, wenn dies die finanzielle Situation zulässt.

Vorab ist aus Sicht des SAV zu unterstreichen, dass es um die Festsetzung eines **Mindestzinses** geht. Die paritätischen Führungsorgane autonomer Vorsorgeeinrichtungen können – wenn es die finanzielle Lage ihrer Kasse erlaubt – eine höhere Verzinsung festlegen. Davon haben in der Vergangenheit auch zahlreiche Kassen Gebrauch gemacht. Im Bereich der Vollversicherungen/Sammelstiftungen sorgen Anbieter mit unterschiedlichen Angeboten im Wettbewerb dafür, dass die effektive Verzinsung im Rahmen des aus Risikosicht Vertretbaren möglichst attraktiv bleibt.

1. Stellungnahmen der Mitgliedverbände

Kein Mitglied erachtet die Weiterführung des bisherigen Mindestzinses als vertretbar, alle fordern eine substantielle Senkung des Mindestzinses per 2016. Mehrheitlich sprechen sich unsere Mitglieder für einen Mindestzinssatz von **1,25%** aus, häufig begleitet mit einem Kommentar im Sinne von «max. 1,25%». Grosse und bedeutende Mitgliedverbände wie der Schweizerische Versicherungsverband oder Swissmem – aber auch regionale Arbeitgeberverbände – plädieren allerdings für einen Mindestzinssatz von 1% oder tiefer.

2. Beurteilung

Die BVG-Kommission diskutierte in den vergangenen Jahren immer wieder die Möglichkeit der Festlegung des Mindestzinssatzes auf der Basis einer festen Formel, ohne sich aber auf eine rein formelbasierte mechanistische Lösung einigen zu können. Am 18. September 2009 votierte die Kommission letztlich mehrheitlich für die Formel: Mindestzinssatz = max (0, 0.7R, 0.7R + 0.1a). Dabei ist R der 7-jährige gleitende Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen. a berücksichtigt die risikoreichen Anlagen von Aktien, Anleihen und Liegenschaften, wobei die exakte Berechnung von a nicht bis ins letzte Detail spezifiziert wurde. Das Ergebnis dieser «Mehrheitsformel» ergibt per Ende Juni 2014 ein Ergebnis von 1,16%, per Ende Juli von 1,31%.

Der SAV orientiert sich im Sinne eines Indikators an der Mehrheitsformel. Indikativ ergibt sich damit ein Mindestzinssatz 2015 von 1,25%.

Aus folgenden Gründen ist der SAV der Auffassung, dass der Mindestzins per 2016 nicht höher als auf 1,25% festzulegen ist:

- Aufgrund der Aufhebung des Franken-Mindestkurses und der Einführung der Negativzinsen hat sich die Situation für die Vorsorgeeinrichtungen massiv verschlechtert. Wie bereits im Konsultationspapier des BSV richtig festgehalten wurde, ist das laufende Jahr geprägt von Negativzinsen, starkem Franken, einer im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Volatilität und einer insgesamt unzureichenden Performance, wobei selbst die Mehrheitsformel die Negativzinsen nur am Rande berücksichtigt.
- Die Folge dieser Entwicklungen sind sinkende Deckungsgrade und die Tatsache, dass nach wie vor dringend benötigte Wertschwankungsreserven in vielen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin nicht aufgebaut werden können.
- Das Tiefzinsumfeld führt insbesondere auch dazu, dass die Zinserträge auf Obligationen kontinuierlich und massiv sinken. So beträgt der 7-jährige gleitende Durchschnitt des Zinssatzes der 7-jährigen Bundesobligationen per Ende Juli 2015 0,91%; per Ende Juli 2014 waren es dagegen noch 1,34% (Veränderung: - 0,43 Prozentpunkte).



- Der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 15. Januar 2015 zur Aufhebung des Franken-Mindestkurses gegenüber dem Euro hat zudem bekanntlich negative Renditen auf den Bundesobligationen zur Folge. Neuanlagen mit einem «sicheren Zinssatz» grösser Null sind somit nicht möglich.
- Eine weitere Folge des erwähnten SNB-Entscheids sind erheblich gestiegene Kosten für die im Interesse der Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen unbedingt notwendigen Währungsabsicherungen des gesamten Anlagevermögens (und nicht nur der Neuanlagen).
- Die Tiefstzinsen führen weiter dazu, dass die technischen Zinssätze reduziert werden müssen. Der Richtwert der Kammer der Pensionsversicherungsexperten für den maximalen technischen Zinssatz wird per 30. September 2015 sinken, und weitere Senkungen sind vorgezeichnet. Auch in der Kollektivlebensversicherung, wo derzeit technische Zinssätze von 1,5% bis 1,75% verwendet werden, ist von einer weiteren Senkung auszugehen; dies umso mehr, als die FINMA in der Einzellebensversicherung den technischen Zinssatz für Policen mit periodischen Prämien unlängst auf 0,75% gesenkt hat. Jede Reduktion des technischen Zinssatzes aber ist – sowohl bei Pensionskassen als auch bei Lebensversicherern – zwangsläufig mit der Bildung zusätzlicher technischer Rückstellungen verbunden und führt zu höheren Rentenumwandlungsverlusten. Die dafür aufzuwendenden Mittel stehen für die Verzinsung der Altersguthaben nicht mehr zur Verfügung.
- Beim Wert der Mehrheitsformel per Ende Juli 2015 von 1,31% beträgt der Anteil des «sicheren Zinssatzes» ($0,7R = 0,64\%$) weniger als die Hälfte. (Zum Vergleich: Per Ende Juli 2010 betrug dieser Anteil noch beinahe drei Viertel.) Dies ist umso gefährlicher, als die Volatilitäten steigen und die Wahrscheinlichkeit von Korrekturen zunimmt. Dabei ist einerseits auf die mit Euro-Franken-Wechselkurs verbundenen Risiken für die schweizerischen Exporte und somit für die schweizerische Wirtschaft insgesamt sowie andererseits auf die anhaltend hohe geopolitische Unsicherheit mit diversen (potentiellen) Konfliktherden zu erinnern.
- Besonders zu erwähnen in diesem letzten Kontext sind die nun allmählich sichtbar werdenden, seit längerem latent vorhandenen Unsicherheiten ausgehend vom chinesischen Finanzmarkt. Auf dem Hintergrund massiver struktureller Probleme (bspw. hohe Verschuldung) zeichnen sich erhebliche Korrekturen der wichtigsten Indikatoren Chinas mit kaum abschätzbaren Risiken für die globale konjunkturelle Entwicklung sowie die Entwicklung der internationalen Finanzmärkte ab. Diese haben das Potenzial, die Situation auch der Schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen in den nächsten Wochen und Monaten noch einmal drastisch zu verdüstern, was zwangsläufig im Mindestzins 2016 zu berücksichtigen ist. Hinzu kommen zudem die nun absehbar spürbar werdenden negativen Folgen der seit langem andauernden weltweiten Tiefzinspolitik.

Die langfristige finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge muss die zentrale Zielsetzung bei der Festlegung der technischen Parameter sein. Niemand kann ein Interesse haben, Vorsorgeeinrichtungen aufgrund falsch festgelegter Parameter zu Anlagestrategien anzuhalten aufgrund unrealistischer, überhöhter Sollrenditen, die ihre Risikofähigkeit übersteigen, und damit letztlich auf lange Sicht sichere Renten gefährden.

Aus all den erwähnten Gründen erachtet der SAV einen Mindestzins 2016 von 1,25% aus heutiger Sicht im Sinne eines Maximalwertes gerade noch für vertretbar. Sollten sich die wesentlichen Parameter in den nächsten Wochen bis zum definitiven Entscheid des Bundesrats noch weiter verschlechtern, so erwarten wir vom Bundesrat, dass er diese ggf. berücksichtigen würde und den Mindestzins 2016 mit der gebotenen Vorsicht entsprechend tiefer ansetzt.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung